

Vereinsgründung



Jana Petersen

Inhaltsverzeichnis

1. Teil (4.10.23):

- Vorstellung
- Warum ein Verein gründen
- Geschichte der Vereine
- Voraussetzung – Nicht EU Bürger*in
- Voraussetzung Vereinsgründung (deutsches Recht)
- Rechtsform – e. V. (Vor- und Nachteile)
- Allgemeine gesetzliche Regelungen (Verein)
- Eigene Gründungserfahrungen: ZSL –Lüneburger Heide
- Wunsch- und Fragerunde



2. Teil (6.10.23):

- Beantwortung der Fragen/Wünsche aus Teil 1
- Haftung/Insolvenz/Liquidation
- Kurzer Exkurs: Internationale Behindertenprotestbewegung
- Stimmrecht
- Voraussetzung ZSL bei Dachverband ISL
- Empfehlungen/Hinweise und Tipps
- andere Rechtsformen
- Fragen/Wünsche

Vorstellung



- Jana Petersen
- Gründungsmitglied und Vorstand von ZSL Lüneburger Heide e. V.
- Beruf: Sozialarbeiterin in einer Selbstvertretungsorganisation
- Studium: Sozialmanagement Schwerpunkt „Non Profit Organisation“
- Selbst betroffen/Rollnutzerin
- Mutter einer kleinen Tochter

Teil 1



Warum einen Verein gründen?

- Man setzt sich gemeinsam mit anderen für den Zweck des Vereins ein!
- Steuererleichterung
- Fördermittelaquise
- Zusammenschluss von Mitstreiter*innen
- „Eine*r ist viele!“
-





Geschichte der Vereine

- Erster dokumentiert Verein – Tempelherren 1443 (Gemeinschaftsaufgabe – Wohltätigkeit) – kein Verein im heutigen Sinne
- Zusammenschlüsse der englischen Oberschicht im 18. Jahrhundert (Gentlemen’s clubs) – Ähnlichkeiten mit Verein!
- Lesegesellschaften 18.Jh. Vorreiter der Vereine - heute!
- Ab 19Jh. Verein
- Vereine übernahmen/übernehmen mitunter staatliche Aufgaben (Sozial/ Gesellschaft/Freizeit etc.) – Entstehung von Caritas, Diakonie etc. (Wohlfahrtsverbände)
- 1848 wurde das Vereinsrecht als Grundrecht (§9 Abs. 1 GG) „(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

!Aber!

- Europäischen Integrationsprozesses gilt dieses Grundrecht inzwischen uneingeschränkt für alle EU-Bürger*innen– (EU-Recht steht über nationalem Recht!)



Voraussetzungen Vereinsgründung – nicht EU - Bürger

Als Gründer*in und Mitglied:

- gültige Aufenthaltserlaubnis (auch befristet)
- Uneingeschränkte Einreiseerlaubnis
- Nicht zwingend Wohnsitz in Deutschland
- wegen der vereins-, haftungs- und steuerrechtlichen Belangbarkeit
- (jüngst) Einschränkungen seitens der Gerichte fallen gelassen werden, allerdings ist eine klare einheitliche Regelung noch nicht abgeschlossen
- Vereinsrechtlich sind ausländische Bürgerinnen und Bürger deutschen Staatsangehörigen nahezu gleichgestellt. (EU-Bürger*innen gelten als gleichgestellt)!

Vereinsgründung (Deutsches Recht)

Wichtige Voraussetzungen:

- 7 Gründungsmitglieder
- Gründungsversammlung muss offiziell sein
- Vorstand
- Vereinssatzung
- Gründungsprotokoll






Rechtsform (Vorteile und Nachteile)

Die Vorteile der Rechtsform e.V.:

- demokratische Organisationsform
- Verein gilt als juristische Person; das heißt, er kann im eigenen Namen klagen, ins Grundbuch eingetragen werden und als Körperschaft gemeinnützig agieren
- niedrige Gründungskosten für einen e.V.
- kein Mindestkapital zur Vereinsgründung notwendig
- Spendenbescheinigung, Übungsleiterpauschalen/Außenwirkung/Staatliche Zuschüsse etc.

Die Nachteile der Rechtsform e.V.:

- Keine Gewinnerzielung
- Mitgliederabgaben/Vermögensverwaltung
- Mittelverwendungsvorgaben
- Vorgaben Satzung
- Haftung Vorstand!



Allgemeine Gesetzliche Regelungen zur Vereinsgründung

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

- §§21-54 BGB (Allgemeine Vereinsregelungen)

Wichtige §:

- §24 Sitz: Sitz der Verwaltung
- §25 Verfassung ist i.d.R. Vereinssatzung
- §26 Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich – die Aufgaben können durch die Satzung beschränkt werden/Bei mehreren Vorstandsmitgliedern gilt i.d.R. der Mehrheitsbeschluss
- §27 Wahl des Vorstandes durch MV – Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich (unentgeltlich)

Haftung:

§31a-b Verein ist für Schäden gestaltet durch Vorstandmitglieder haftbar

Allgemeine Gesetzliche Regelungen zur Vereinsgründung

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 55-79a BGB (Eingetragener Verein)

- §57 Mindest Erfordernis an Vereinssatzung – Zweck, Name, Sitz, Eintragung,
- §59 Anmeldung zur Eintragung: Vorstand muss anmelden, Unterlagen sind: Satzung, Gründungsprotokoll (inklusive Vorstandwahl)
- §64 Vereinsregister: Name des Vereins, Sitz, Tag der Gründungsveranstaltung (Satzungsabsegnung), Mitglieder Vorstand/Vertretungsmacht (z. B. GF)
- §65 Namenszusatz – e. V. bei Eintragung!
- §67 Bei Änderungen Vorstand – muss angegeben werden - Amtsgericht
- §71 Änderung der Satzung – muss angegeben werden – Amtsgericht
- §72 auf Anfrage des Amtsgerichtes muss der Vorstand in der Lage sein die Mitgliederzahl zu nennen!
- §77 alle Unterlagen müssen beglaubigt sein die beim Amtsgericht eingehen – Notar
- §79 Einsicht in das Vereinsregister – ist jedem gestattet!
- §79 Abs. 2 Transparenzregister! – Maschinell geführte Vereinsdaten, können abgerufen werden!
- §79a Registerverfahren (Transparenzregister)

Eigene Gründungserfahrungen ZSL-Lüneburger Heide e. V.




Wer sind wir?

- Zentrum Selbstbestimmt Leben (ZSL) – Lüneburger Heide (gegründet 2021)
- Unterverband von Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e. V. – deutsches Pendant der internationalen Independent Living Bewegung
- Gemeinnützig und mildtätig

Wofür setzen wir uns ein?

- Selbstvertretung behinderter Mensch in Politik und Gesellschaft
- Mitbestimmung
- Empowerment
- Aufklärung
- Peer-Beratung



Eigene Gründungserfahrungen Vereinsgründung

1. Suchen nach Personen – selbes Ziel
2. Konzept/Ideenerstellung
3. Mitstreiteraquise
4. Vorbereitung Gründungsveranstaltung
5. Gründungsveranstaltung durchführen mit Original Unterschriften unter Satzung und Protokoll
6. Abgabe bei Notar
7. Amtsgericht
8. Finanzamt
9. Transparenzregister
10. Rundfunk-Fernsehbeitrag
11. 1x jährlich MV
12. Alle 2-3 Monate VS
13. Wichtig bei der VS und MV – Protokoll (Nachweispflicht)



Eigene Gründungserfahrungen Ablauf jetzt/Wofür stehen wir!

- Projektanträge/ Geldgeber suche
- Podiumsdiskussion gegen AfD-Parteitag in Celle (Demo) – Öffentlichkeitsarbeit
- Im Moment ehrenamtliche Beratung von und für Menschen mit Behinderung
- „Barrierefreies Celle“ – Schaffung einer hauptamtlichen Stelle für das Projekt
- Etablierung in Politisch und gesellschaftlich tätige Gremien als Verein (Behindertenbeiräte, AG's etc.) auf kommunaler, Landes- und Bundesebene
- Planung zu Fortbildungen/Vorträge zu den Themen: Assistenz, Selbstbestimmt Leben, Persönliches Budget, UN-Behindertenrechtskonvention, Umgang mit eigener Behinderung, Elternschaft und Behinderung, Inklusion – Umgang mit Behinderung generell



Fragen, Wünsche, Anregungen!

Zum nächsten Treffen!



Teil 2





Klärung der Fragen/Wünsche
Anregungen Fragen, Wünsche

Haftung/Liquidation

§§31-31b Haftung:

- Verein ist für jeglichen Schaden der Vereinsmitglieder/Vorstände haftbar
- Haftung nur bei Vorsatz
- Schuldhafte und pflichtwidrige Geschäftsführungsmaßnahmen
- Verletzung der gebotenen Sorgfalt zur ordentlichen Geschäftsführung
- Missachtung von Gesetzesnormen, behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen
- Missachtung der Satzung und aller weiterer Vereinsordnungen
- Missachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Quelle:

BGB und [https://deutsches-ehrenamt.de/vereinsrecht/haftung-vereinsvorstand/#:~:text=lm%20Paragraph%2031a%20des%20BGB,%E2%82%AC840%20p,ro%20Jahr%20betr%C3%A4gt.\[15.09.2023\]](https://deutsches-ehrenamt.de/vereinsrecht/haftung-vereinsvorstand/#:~:text=lm%20Paragraph%2031a%20des%20BGB,%E2%82%AC840%20p,ro%20Jahr%20betr%C3%A4gt.[15.09.2023])

§47 BGB Liquidation:

- Abwicklung des Vereins
- Laufende Geschäfte zu Ende zubringen
- Forderungen einzuziehen/Abzuklären
- Vermögensverwaltung
- Gläubiger zufrieden zustellen
- Öffentliche Bekanntgeben der Vereinsauflösung

Erst bei Beendigung der Liquidation gilt der Verein als nicht mehr bestehend

Quelle: BGB

Insolvenz/Sonstige Gründe zur Auflösung

Sonstige Gründe zur Auflösung



- §73 singt die Mitgliederzahl unter drei, kann der Verein vom Amtsgericht durch den Vorstand aufgelöst werden!
- §74 Auflösung/sowie Entziehung der Rechtsfähigkeit muss ins Vereinsregister aufgenommen werden!

Quelle: BGB

Insolvenz

- §75 Insolvenzverfahren muss eingetragen werden beim Amtsgericht und MV muss zustimmen bzw. bei Auflösung gleiches Vorgehen

Eine Insolvenz liegt vor wenn:

- der eingetragene Verein zahlungsunfähig ist, eine Zahlungsunfähigkeit sicher droht oder eine Überschuldung vorliegt.
- Es muss ohne Verzögerung ein Insolvenzantrag beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden.
- Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist gesetzlich dazu verpflichtet (Insolvenzantragspflicht § 42 Abs. 2BGB).
- Wird die Antragsstellung wissentlich oder unwissentlich verzögert, haftet der Vorstand gesamtschuldnerisch für die Schäden der Vereinsgläubiger, auch mit seinem **Privatvermögen**. Bei einer Insolvenzverschleppung drohen strafrechtliche Konsequenzen.
- Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird der Verein aufgelöst, bleibt jedoch während des Verfahrens rechtsfähig und handlungsfähig.
- Vereinsmitglieder sind mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens von ihrer Beitragspflicht befreit.
- Ist das Insolvenzverfahren abgeschlossen, erlöschen der Verein und seine Rechtsfähigkeit.

Quelle: BGB und <https://deutsches-ehrenamt.de/vereinsrecht/insolvenz-im-verein/>
[15.09.2023]

Kurzer Exkurs: internationale Behindertenprotestbewegung

Independent Living



Ursprung in den 1950-60er Jahren USA (1962 Startjahr der internationalen Behindertenbewegung)



Protestbewegung gegen Einrichtungen für Selbstbestimmung (Selbstbestimmt Leben, Studium, Arbeit etc.)



Ab 1972 - Etablierung und Gründung von den ersten ZSL's „Centers of Independent Living“



Entstehung der Beratungs- und Unterstützungsmethoden (Peer Counseling/Peer Support)



Quelle: <https://www.isl-ev.de/index.php/verband-zentren/selbstbestimmt-leben-das-original-isl/51-geschichte> [18.09.2023]

Krüppelbewegung in Deutschland

- 1970: Volkshochschulkurs „Bewältigung der Umwelt“, den Ernst Klee und Gusti Steiner (Gegen Barrieren – „Öffitraining“ in Frankfurt)
- 1981: Krüppeltribunal gegen Menschenrechtsverletzungen 80er Jahre Deutschland (1981 Motto der UNO „Internationales Jahr der Behinderten“ – Motto der Protestanten „JEDEM KRÜPPEL SEINEN KNÜPPEL“)
- Ab 1989: erste Kampagnen zu: Artikel 3 GG, Antidiskriminierungsgesetz
- 1990: Gründung (Bundesverband)Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e. V. (seitdem auch Gründungen der Zentren selbstbestimmt Leben)
- 1994 Artikel 3 GG „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
- Unterzeichnung 2009 UN-BRK

Quelle: https://histomania.com/Behindertenbewegung_W814493 [18.09.2023]



Stimmrecht nur für bestimmte Mitgliedsgruppen

§40 BGB

- Stimmberechtigung steht in Satzung
- Kann abweichen von Vorgaben
- Abweichung muss beschrieben werden

Beispiel: Satzung ZSL-Lüneburger Heide

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dem Antrag zustimmen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann auf die Förderung der Vereinsinteressen beschränkt sein. In diesem Fall hat das Mitglied kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Fördermitglied). **Nichtbehinderte Menschen und juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.**

Wichtig für ISL-Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder: - Ordentliche Mitglieder – Fördermitglieder
- (2) **Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung werden, die die Vereinsziele unterstützt.**
- (3) Die Mitgliedschaft kann auf die Förderung der Vereinsinteressen beschränkt sein. Juristische Personen und natürliche Personen mit und ohne Behinderung bzw. chronische Erkrankung können Fördermitglieder werden.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

Muster:

- <https://www.isl-ev.de/attachments/article/53/Mustersatzung%20Zentren.pdf>

Empfehlung/Tipps/Hinweise

Empfohlene Versicherungen:

- Haftpflichtversicherung (Veranstalter-Haftpflicht)
- Vermögensschadens- und D&O-Haftpflicht (für Vorstand/Geschäftsführung etc.)
- Evtl. Rechtsschutz, Gruppenschutzversicherung u.a.

Infos/News zu Änderung etc.:

- <https://www.iww.de/vb>
- <https://www.vereinsrecht.de/vereinsrecht-aktuelles/>
- <https://www.mitarbeit.de/>
- <https://www.vereinswelt.de/>
- <https://mein.ehrenamt24.de/>
- U. a.

Wichtige Rechtliche Grundlagen:

Bürgerliches Gesetzbuch:

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

AO:

https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html#BJNR006130976BJNG000101301

Rechtsanwaltssuche:

- <https://www.brak.de/service/verbraucherinformationen/anwaltssuche/>
- <https://anwaltauskunft.de/anwaltssuche>
- <https://rechtecheck.de/anwalt/suche?bundesland=&suchbegriff=Vereinsrecht&ort=>
- <https://deutsches-ehrenamt.de/rechts-anwalt-vereinsrecht/>

Rechtsformen (kurzer Exkurs)

Rechtsformen der Unternehmung / Unternehmensformen

Kennzeichen	Einzelunternehmung	OHG	KG	BGB-Gesellschaft GbR	Unternehmergesellschaft (UG haftungsbeschränkt)	GmbH	AG	KGaA	Genossenschaft
Vertrag/ Satzung/Statut	-----	Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag (Musterprotokoll)	Gesellschaftsvertrag	Satzung	Satzung	Statut
Mindestgründungskapital	-----	nicht vorgeschrieben	nicht vorgeschrieben	nicht vorgeschrieben	25.000,- € Bareinl. bei Gründ.; Nennbetrag d. GA 1,- € 25 % Rücklage v. Gewinn bis 25.000,- € erreicht sind	25.000,- € Bar-/Sacheinlage bei Gründung 12.500,- € Nennbetrag der Geschäftsanteile 1,- €	50.000,- € Mindestnennwert 1,- €	50.000,- €	nicht vorgeschrieben
Mindestpersonenzahl bei Gründung	1	2	2	2	1-3 (max.) „Mini-GmbH“	1 oder mehrere	1 oder mehrere, Kleine AG=1 Gründer	5	3
Formvorschriften	nicht vorgeschrieben	nicht vorgeschrieben, üblich schriftl. Vertrag	nicht vorgeschrieben, üblich schriftl. Vertrag	nicht vorgeschrieben, üblich schriftl. Vertrag	notarielles Musterprotokoll (Gesellsch.vertrag/-liste, Geschäftsführer-bestellg.)	notariell beurkundeter Vertrag	notariell beurkundeter Vertrag	notariell beurkundeter Vertrag	Aufstellung eines Statuts und Unterzeichnung durch die Gründer
Bezeichnung der Gesellschafter	Inhaber	Gesellschafter	Komplementär/ Kommanditist	keine besondere vorgesehen	Gesellschafter (lt. Gesellschafterliste)	Gesellschafter	Aktionäre	Kommanditaktionäre + mind. 1 Komplementär	Genossen
Gesellschaftsorgane	keine	Gesellschafter- versammlung	Gesellschafter- versammlung	Gesellschafter- versammlung	Gesellschafter- versammlung	Gesellschafter- versammlung	Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat	Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat	Generalversammlung Vorstand, Aufsichtsrat
Geschäftsführung	Inhaber	richtet sich nach dem Vertrag, sonst alle	Komplementär	richtet sich nach dem Vertrag, sonst gemeinschaftlich	Geschäftsführer	Geschäftsführer	Vorstand	persönlich haftender Gesellschafter	Vorstand aus mindestens 2 Personen
Vertretung	Inhaber	richtet sich nach dem Vertrag, sonst alle	Komplementär	richtet sich nach dem Vertrag, sonst gemeinschaftlich	Geschäftsführer	Geschäftsführer	Vorstand	persönlich haftender Gesellschafter	Vorstand aus mindestens 2 Personen
Haftung	Inhaber haftet allein und unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen	alle Gesellschafter haften unmittelbar, unbeschränkt, solidarisch (als Gemeinschuldner)	Komplementär mit Gesamtvormögen, Kommanditisten bis zur Höhe ihrer Einlage	gemeinschaftlich	Gesellschaftsvermögen, mind. Stammkapital, evtl. Nachschusspflicht, Geschäftsführer bei Verschulden	Gesellschaftsverm., mind. Stammkapital, evtl. Nachschusspflicht	Gesellschaftsverm., mind. Grundkapital	persönlich haftender Gesellschafter unmittelbar, unbeschränkt, solidarisch	Haftungssumme (Geschäftsguthaben + ausstehende Pflichtanteile) Evtl. Nachschusspflicht
Stimmrecht	entfällt	nach Köpfen	nach Köpfen	nach Vertrag, sonst nach Köpfen	nach Kapitalanteilen	nach Kapitalanteilen	nach Anteilen am Grundkapital	nach Anteilen am Grundkapital	nach Köpfen
Rechtspersönlichkeit Firma	keine eigene Rechtspersönlichkeit, Personal-/ Sach-/ Phantasie- oder gemischte Firma mit Zusatz e.K., e.Kfr.	keine eigene Rechtspersönlichkeit Personal-/ Sach-/ Phantasie- oder gemischte Firma mit Zusatz oHG	keine eigene Rechtspersönlichkeit, Personal-/ Sach- / Phantasiefirma mit od. gemischte Firma mit Zusatz KG	keine eigene Rechtspersönlichkeit, kein Firmenname möglich; Gesellschafter m. Familiennamen u. mind. einem aus- geschr. Vornamen	Unternehmergesellschaft juristische Person, Personal-/ Phantasie- oder Sachfirma mit Zusatz haftungsbeschränkt	juristische Person, Personal-/ Phantasie- oder Sachfirma mit Zusatz GmbH	juristische Person, Personal-/ Sach- / Phantasiefirma mit Zusatz KGaA bei Gründung vor 1000: auch Personalfirma möglich	juristische Person, Personal-/ Sach- / Phantasiefirma mit Zusatz KGaA	juristische Person, Personal-/ Sach- / Phantasiefirma mit Zusatz eG
Gewinnbeteiligung	Inhaber	nach Vertrag, sonst 4% auf die Einlage, Rest nach Köpfen	nach Vertrag, sonst 4% auf die Einlage, Rest wird im angemessenen Verhältnis verteilt	nach Vertrag	nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile	nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile	Dividendenzahlung gemäß Beschluss der Hauptversammlung	zuerst 4% an den Komplementär, dann 4% an die Aktionäre, Rest angemessen.	nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben gem. Beschluss
Verlustbeteiligung	Inhaber	nach Vertrag, sonst nach Köpfen	in angemessenem Verhältnis zwischen den Gesellschaftern	nach Vertrag, sonst Solidargemeinschaft	beschränkte oder unbeschränkte Nachschusspflicht	beschränkte oder unbeschränkte Nachschusspflicht	keine Beteiligung, bei Insolvenz, evtl. Kapitalherabsetzung	Komplementäre wie bei KG, Aktionäre wie bei AG	Abzug vom Geschäftsguthaben
Publizitätspflicht	nicht vorgeschrieben	nicht vorgeschrieben	nicht vorgeschrieben	nicht vorgeschrieben	nur mittelgroße und große GmbH abhängig von Bilanzsumme, Umsatz, Anzahl Arbeitnehmer	nur mittelgroße und große GmbH abhängig von Bilanzsumme, Umsatz, Anzahl Arbeitnehmer	Veröffentlichung nach § 160 AktG	Veröffentlichung nach § 160 AktG	Veröffentlichung der Statuten nach § 12 GenG
	e.K. = HRA (Istkaufmann)	HRA = Handelsregister A (Personengesellschaften)		Kein Register- eintrag			HRB = Handelsregister B (Kapitalgesellschaften)		Genossenschafts- register

Fragen/Wünsche



Vielen Dank!

Jana Petersen

